



CH-3003 Bern, BVET.

Staatsanwalt

Franziskanerhof
Barfüssergasse 28
Postfach 157
CH-4502 Solothurn

18. Februar 2009

Betrifft: Abkürzung der Rekursfrist der Tierversuchsnummer SO 02/06

Sehr geehrter Herr

Bezugnehmend auf Ihren Brief von 17. Dezember 2008 (Eingang BVET: 22. Dezember 2008) bitten Sie mich die aufgetretenen Fragen zu beantworten. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

1. *Stimmt es, dass Dr. [Name] vorgängig beim Unterstützungsdienst des BVET angerufen und sich erkundigt hat, ob die Einteilung des Versuches in Schweregrad 1 stimme und ob man die Tierversuchskommission mit dem Versuchsgesuch bedienen müsse?*

Ja, das stimmt.

2. *Trifft es zu, dass der Unterstützungsdienst des BVET Dr. [Name] zur Antwort gegeben hat, dass die Einteilung in Schweregrad 1 stimme, es aber ihm überlassen bleibe, ob er das Gesuch der Tierversuchskommission vorlegen oder ob er direkt an das BVET gelangen wolle, d.h. ohne vorgängig die Kommission zu bedienen?*

Es trifft zu, dass die Vollzugsunterstützung des BVET die Einteilung in den Schweregrad 1 bestätigt hat. Der Gestaltsteller war bereits bekannt von analog durchgeführten Tierversuchen mit Alpenseglerkolonien im Kanton Bern und sowohl die Kantonale Tierversuchskommission wie auch das BVET hatte keine Einwände gegen diese Versuche. Die Eingriffe sind unproblematisch und wurden fachgerecht durchgeführt. Da dieselbe Kommission auch das vorliegende Gesuch begutachtet hätte, wurde die Entscheidung darüber, ob das Gesuch an die Berner Tierversuchskommission eingereicht werden sollte, Dr. [Name] in seiner Fachkompetenz als Veterinär überlassen.

3. *Trifft es zu, dass daraufhin Dr. [Name] dem BVET das gesamte Dossier schickte, das BVET dieses prüfte und schliesslich schriftlich bestätigte, dass kein Rekurs des BVET erfolge?*

Alle vom Kanton bewilligten Tierversuche müssen ans BVET geschickt werden. Gemäss Artikel 25 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) stehen der zuständigen Behörde, hier dem BVET, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu. Entdeckt das BVET bei der Überprüfung der kantonalen

Tierversuchsbewilligung, dass die Tierschutzgesetzgebung verletzt worden ist, muss es ein Rechtsmittel ergreifen. Innerhalb dieser Rechtsmittelfrist darf nicht mit dem Versuch begonnen werden. Der Gesuchsteller kann aber einen Antrag auf eine Rechtskraftbescheinigung stellen. Das BVET kann, nach Prüfung des bewilligten Gesuchs und wenn keine Einwände seitens BVET erhoben werden, mit Kopie an das kantonale Veterinäramt eine Rechtskraftbescheinigung ausstellen. Im vorliegenden Fall wurde eine solche vom BVET erlassen, was zur Folge hatte, dass die kantonale Verfügung rechtskräftig wurde und die Gesuchsteller mit dem Tierversuch beginnen konnten.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Vollzugsunterstützung/Tierschutz

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Schwarzenburgstrasse 155, 3097 Bern-Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern